

V. Gesetzliche Bestimmungen, betreffend den Vertrieb medikamentöser Seifen.

Der Vertrieb medikamentöser Seifen unterliegt kaum irgendwelchen beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen. Im wesentlichen ist er geregelt durch den § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901. Nach dieser Verordnung findet nämlich auf „Seifen zum äußerlichen Gebrauche“ die Bestimmung im Absatz 1 derselben keine Anwendung, derzufolge in einem besonderen Verzeichnisse (Verzeichnis A der Verordnung) aufgeführte Zubereitungen wie Abkochungen, Aufgüsse, Ätztifte, Auszüge in fester oder flüssiger Form, trockne Gemenge von Salzen usw., flüssige Gemische und Lösungen, Kapseln, Latwergen, Linimente, Pastillen, Pflaster, Salben (Nr. 10 des Verzeichnisses), Suppositorien usw., von den namentlich angeführten Ausnahmen abgesehen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden dürfen. Die medikamentösen Seifen sind also als arzneiliche Zubereitungen anzusehen, welche dem freien Verkehr überlassen sind, gleichgültig ob sie Stoffe enthalten, die nach § 2 der obigen Verordnung außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen (Verzeichnis B der Verordnung) oder solche Stoffe, die in das Verzeichnis derjenigen Drogen, Präparate und Zubereitungen aufgenommen sind, welche laut Bekanntmachung vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel (Abgabeverordnung), auch in den Apotheken nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes als Heilmittel abzugeben sind. Gewisse Beschränkungen im freien Verkehr erfahren lediglich die in der für alle Deutschen Bundesstaaten geltenden Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 bzw. 22. Februar 1906 (Giftgesetz) als Gifte namhaft gemachten Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw., welche nur an solche Personen abgegeben werden dürfen, die als zuverlässig bekannt sind und die benannten Präparate zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zweck benutzen wollen.

Trotzdem also im allgemeinen die Tatsache, daß der Vertrieb medikamentöser Seifen dem freien Verkehr überlassen ist, aus dem Wortlaut

der Verordnung klar hervorgeht, existiert doch über den in Frage stehenden Gegenstand eine ganze Reihe von teilweise einander widersprechenden Gerichtsentscheidungen, auf die hier näher einzugehen von Interesse ist. Ein Teil dieser Entscheidungen macht nämlich die Annahme, daß für den Begriff der Seife im Sinne der Kaiserlichen Verordnung auch Verwendungsart und Verwendungszweck von Bedeutung seien, und so werden z. B. durch ein Kammergerichtsurteil vom 9. Oktober 1908 — 1, S. 1034/08 — sowie durch ein solches vom 14. Februar 1910 — 1, S. 21/10 (Fleco-Flechtenseife) — bzw. 13. Januar 1910 — 1, S. 1062/10 (Rheumasan) — seifenhaltige Zubereitungen für dem freien Verkehr entzogene Heilsalben erklärt, weil sie nicht „unter Anwendung von Wasser zum Reinigen der Haut gebraucht“, sondern ohne Wasser wie eine Salbe angewendet werden. Den gleichen Standpunkt nimmt auch das Oberlandesgericht zu Hamm in einem Urteil vom 13. Juni 1904 ein¹⁾.

Dieser Standpunkt kann jedoch nicht weiter aufrecht erhalten werden, und es sind namentlich in den verschiedenen Kommentaren zur Kaiserlichen Verordnung²⁾ Bedenken gegen diese Auffassung laut geworden. Auch das Oberlandesgericht zu Dresden hat unter dem 30. September 1908 und dasjenige zu Naumburg unter dem 28. April 1911³⁾ Art und Form der Seifenanwendung für unwichtig erklärt, und das Landgericht Königsberg spricht in einem Urteil vom 14. Juli 1905⁴⁾ wörtlich aus, es sei „für den Charakter der Seife unerheblich, ob der Stoff von fester oder teigiger Beschaffenheit sei, oder ob er eine Anwendung von Wasser zur Benutzung voraussetzt.“

Von Bedeutung bleibt jedoch immer der Gehalt einer medikamentösen Seife an wirklicher Seife, d. h. an fettsaurem Alkali. Dieser muß der Art sein, daß der Charakter einer medikamentösen Seife als „Seife“ voll erhalten bleibt und darf nicht etwa nur als unwesentlicher Bestandteil in Frage kommen. Nach Sonnenfeld⁵⁾ ist der Zusatz von Seife auch dann wesentlich, „wenn ihre Wirkung die medizinischen Zwecke fördert“.

Es wird also, um das Gesagte an einem Beispiel zu erläutern, eine geringprozentige Sublimatseife, die vom preußischen Kammergericht als eine dem freien Verkehr überlassene Zubereitung erklärt worden ist, zu deren Verkauf nicht einmal eine Giftkonzession gehört, auch dann als dem freien Verkehr überlassen betrachtet werden müssen, wenn sie zum Zwecke äußerlicher Anwendung pulverförmig, als Tablette oder in flüssiger bzw. salbenartiger Form hergestellt ist, trotzdem das Subli-

¹⁾ Siehe Pharmazeut. Ztg. 1905, S. 35.

²⁾ Siehe z. B. Sonnenfeld, Die reichsrechtlichen Bestimmungen betreffend den Handel mit Drogen und Giften. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 64, 2. Aufl., S. 65ff., sowie die Fußnote 4 auf S. 131.

³⁾ Siehe S. 133.

⁴⁾ Siehe Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Beilage zu den Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes 5, S. 574—575.

⁵⁾ l. c. S. 67.

mat (Quecksilberchlorid) zu denjenigen Stoffen gehört, die auch in den Apotheken nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes als Heilmittel verkauft werden dürfen.

Von besonderem Interesse ist hier eine „Salben und Seifen“ genannte Abhandlung des auf diesem Gebiet als Autorität geltenden Geh. Justiz- und Kammergerichtsrates Dr. Kronecker¹⁾, die an das oben erwähnte Rheumasan-Urteil vom 13. Januar 1910 anknüpfend zu beweisen sucht, daß die in diesem Urteil ausgesprochenen Ansichten irrig seien. Bei der Bedeutung des Gegenstandes sei diese Arbeit im Folgenden wiedergegeben:

„Eine Berliner Firma bringt ‚Rheumasan‘ in den Handel, eine Zubereitung aus überfetteter Seife und Salicylsäure, welche gegen Rheumatismus angepriesen wird. Gegen die Urheber einer solchen Anzeige wurde 1909 ein Strafverfahren wegen Übertretung der Berliner Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887²⁾ (A. B. L. Potsdam 266) eingeleitet, wonach Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich beschränkt ist, zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden dürfen. Das Landgericht I Berlin verurteilte: Da Rheumasan ohne Anwendung von Wasser zu Hauteinreibungen verwendet werde, sei es als ‚Salbe‘ (Nr. 10 des Verzeichnisses A. zur Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901) den Apotheken vorbehalten, nicht aber als ‚Seife‘ (§ 1, Abs. 3 ebenda) freigegeben. Das Kammergericht trat dieser Begründung bei und wies die Revision des Angeklagten zurück. (Urteil des Landes-Strafsenat von 13. Januar 1910. I. S. 1062/10. Veröffentl. Saml. gerichtl. Entsch. 6 S. 441, Med.-Arch. 1 S. 377).

Bei nochmaliger Durcharbeitung der Frage haben sich Bedenken gegen diese auch sonst³⁾ vertretene Auffassung ergeben.⁴⁾

§ 1 der Kaiserlichen Verordnung von 1901 bestimmt in Abs. 1: ‚Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.‘

Abs. 3 lautet: ‚Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten u. dgl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung in Abs. 1 nicht Anwendung.‘

¹⁾ Medizinal-Archiv für das Deutsche Reich 1911, S. 504ff. s. a. „Der Drogenhändler“. Berlin 1912, Nr. 40, S. 309—310.

²⁾ Vgl. meine Abhandlung „Preußische Polizeiverordnungen über Ankündigung von Arzneimitteln“. Med. Arch. 1, S. 161, Anm. 3.

³⁾ Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 13. Juni 1904. Pharmazeut. Ztg. 1905, Nr. 35.

⁴⁾ Vgl. zum Folgenden die Kommentare zur früheren Kaiserlichen Verordnung (1890) von Springfield S. 300—303, Lebbin S. 75, 81, Neseemann S. 23f., zur jetzigen von Boettger S. 42f., Meissner S. 110—112, Cracau S. 64—66 und der Aufsatz „Zur Auslegung der Kaiserlichen Verordnung“, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 94f.

Die Worte „zum äußerlichen Gebrauche“ fehlten in der früheren Verordnung. Der Zusatz sollte einzelne zum inneren Gebrauche bestimmte Seifen, wie *Sapo jalapinus*, vom freien Verkehr ausschließen.

Die Auslegung des Begriffes „Seife“ in Abs. 3 begegnet ganz besonderen Schwierigkeiten infolge der eigentümlichen Fassung der Kaiserlichen Verordnung, welche die Bezeichnung der einzelnen Mittel bald mit Rücksicht auf die Form wählt (so die meisten in den 11 Nummern des Verzeichnisses A als vorbehalten aufgeführten Zubereitungen), bald auf die Zusammensetzung, bald auf die Gebrauchsart („zum äußerlichen Gebrauche“, „zum Gebrauche für Tiere“), bald auf die normale Zweckbestimmung („kosmetische“, „Desinfektions“-Mittel, anders wieder Abs. 1 „als Heilmittel“, wo die Zweckbestimmung im Einzelfalle entscheidet.)

Der Begriff „Seife“ wird zwar verschieden definiert¹⁾, steht aber im wesentlichen in der Wissenschaft, der Technik und im praktischen Leben fest.

Seifen werden zum Waschen des Körpers und zu anderen kosmetischen Zwecken, zu technischem Gebrauch und als Heilmittel verwendet.

Bei Beantwortung der Frage, welche Seifen in § 1 Abs. 3 gemeint sind, ist zu berücksichtigen, daß diese Vorschrift eine Ausnahme von Abs. 1 darstellt; sie kann sich also nur auf Zubereitungen beziehen, die an sich unter eine der Nummern des Verzeichnisses A fallen. Schon aus diesem Grunde können gewöhnliche Wasch- und sonstige kosmetische Seifen hier nicht gemeint sein; denn sie sind unter keine dieser Nummern unterzubringen und überhaupt keine pharmazeutischen (physikalischen) Zubereitungen, sondern chemische Verbindungen²⁾, ganz abgesehen davon, daß gewöhnliche Waschseifen überhaupt nicht unter eine Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln fallen und daß andere kosmetische Seifen, selbst wenn sie ausnahmsweise als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, nach § 1 Abs. 2a regelmäßig freigegeben sind. Da nun Seifen zu technischen Zwecken hier nicht in Betracht kommen, so können in Abs. 3 nur diejenigen von den zahlreichen medizinischen Seifen³⁾ gemeint sein, welche in einer an sich unter eine Nummer des Verzeichnisses A fallenden Form feilgehalten werden.

Abs. 3 gibt diese Seifen, sofern sie zum äußerlichen Gebrauch bestimmt sind, unbeschränkt, also ohne Rücksicht auf Zusammensetzung, Zweckbestimmung, Form und Anwendungsart frei.

1. Zusammensetzung. Ist nur die Grundmasse eine „Seife“, so kommt es auf die Art und Menge der medizinischen Bestandteile (Arzneistoffe),

¹⁾ Lebbin S. 75: „Seifen sind die zum äußerlichen Gebrauch bestimmten wasserlöslichen, schäumenden Salze gewisser höherer Fettsäuren, deren Natron-Verbindungen die harten Toiletteseifen und deren Kaliverbindungen die Schmierseifen bilden.“ — Meyer, Konv.-Lex. 6. Aufl. Bd. 18, S. 267: „Produkt der Einwirkung ätzender Alkalien und Wasser auf Fette.“

²⁾ Lebbin S. 76.

³⁾ Lebbin S. 78ff. zählt 87 Arten auf. Vgl. im übrigen hierzu Boettger S. 42, Meissner S. 110ff.

deren Träger diese Grundmasse ist, nicht an. Es sind daher Seifen (ebenso wie Verbandstoffe) auch dann freigegeben, wenn sie Stoffe des Verzeichnisses B oder gar solche enthalten, welche in Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen (anders zum Teil bei den in Abs. 2a und b aufgeführten Mitteln).

2. Zweckbestimmung. Die Seifen sind auch dann freigegeben, wenn sie nicht nur als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, sondern auch dann, wenn sie bestimmungsgemäß als solche dienen und wirken, und wenn diese Wirkung die Hauptsache ist. Die entgegenstehende Meinung von Springfield (S. 301, Nr. 2 B) findet in § 1 keinen Anhalt. Ebenso ist es ohne Bedeutung, ob eine kürzer oder länger dauernde Einwirkung auf die Haut beabsichtigt wird.

3. Form. Es ist unerheblich, welche Form (Konsistenz) die medizinische Seife hat, ob sie z. B. als Seifepille, Seifenpastille, Seifenlösung¹⁾ oder als Salbe feilgehalten²⁾ wird.

4. Anwendungsart. Seifen zum äußerlichen Gebrauch sind freigegeben, gleichviel ob sie verdünnt (in Wasser gelöst) oder unverdünnt angewendet werden. Regelmäßig werden nur die festen („Kern“-) Seifen in Wasser gelöst, während die halbflüssigen und flüssigen eine weitere Verdünnung nicht erfahren und die salbenartigen (z. B. die Schmierseife) ohne Anwendung von Wasser wie Salben auf die Haut aufgestrichen werden.

Die gleiche Auffassung wird von den Oberlandesgerichten zu Dresden (Urt. vom 30. September 1908, Anm. 30 S. 207, Gew.-Arch. 9, S. 24 und vom 28. Oktober 1908, Veröffentl. Samml. gerichtl. Entsch. 6, S. 482, Med. Arch. 2, S. 70, betr. Hundeseifencreme) und Naumburg (Urt. vom 28. April 1911, Med.-Arch. 2, S. 395, betr. Frostseife) vertreten³⁾.

Das „Rheumasan“, welches nach den seinerzeit von der Berliner Strafkammer getroffenen Feststellungen aus überfetteter Seife als Grundmasse mit Salicylsäure als arzneilichem Zusatz besteht, ist deshalb, auch wenn es an sich als Salbe anzusehen sein sollte⁴⁾ freigegeben.

Es ist anzunehmen, daß der Senat, falls die Frage noch einmal zu seiner Entscheidung gelangt, seine bisherige Rechtsprechung ändern wird.“

¹⁾ Springfield S. 301.

²⁾ Arzneibuch für das Deutsche Reich, 5. Ausg. 1910, S. 450. „Arzneiliche Seifen sind Arzneizubereitungen, deren Grundmasse aus Seife besteht. Sie können von fester, salbenartiger, halbflüssiger Beschaffenheit sein.“

³⁾ Vergl. auch Urteil des Landgerichts zu Königsberg vom 12. Juli 1905. (Veröffentl. Samml. gerichtl. Entsch. 5. S. 474), betr. „Goltheria Rheumaid-Seife.“

⁴⁾ Nach dem Arzneibuch (S. 553) sind Salben (Unguenta) Arzneimittel zum äußeren Gebrauch, deren Grundmasse in der Regel aus Fett, Öl, Lanolin, Vaseline, Ceresin, Glycerin, Wachs, Harz, Pflastern und ähnlichen Stoffen oder deren Mischungen besteht. Danach ist es mindestens zweifelhaft, ob eine aus überfetteter Seife mit Salicylsäure bestehende Zubereitung hierher gehört.

Die in dieser Arbeit eingangs zitierte Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887, derzufolge die Ankündigung aller Heilmittel verboten wird, deren Verkauf der Apotheke vorbehalten ist, ist unter dem 1. August 1912 durch eine neue Verordnung ersetzt worden. Nach derselben dürfen Arzneimittel, deren Verkauf beschränkt ist (vgl. Kaiserliche Verordnungen vom 22. Oktober 1901, R. G. Bl. S. 380 und vom 31. März 1911 R. G. Bl. S. 181.) im Landespolizeibezirk Berlin weder direkt noch indirekt öffentlich angekündigt oder angepriesen werden. Ähnliche Regierungs-Polizeiverordnungen sind in den meisten preußischen Provinzen und deutschen Bundesstaaten erlassen worden, die meisten beziehen sich allerdings auf „die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen“. Da medikamentöse Seifen jedoch dem freien Verkehr überlassene Zubereitungen darstellen, besteht für ihre öffentliche Ankündigung, soweit eine solche nicht durch § 184 des Strafgesetzbuches¹⁾ allgemein untersagt ist, besonders dann kein Hindernis, wenn die jeweilige Zusammensetzung auf der Verpackung, in Prospekten, Broschüren usw. genau angegeben wird, was im Interesse des Ansehens der gesamten pharmazeutischen Seifenindustrie dringend zu wünschen bliebe.

¹⁾ Betreffend Mittel, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind. (Präparate zur Verhinderung der Konzeption usw.)